

# Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises

## Darmstadt-Dieburg

### Zweite Allgemeinverfügung

#### des Landkreises Darmstadt-Dieburg

#### zur Verlängerung der Dritten Allgemeinverfügung vom

30.10.2020

#### **zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Art. 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 2. November 2020 (GVBl. S 742), ergeht folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

I.

Die am 31. Oktober 2020 bekanntgegebene Dritte Allgemeinverfügung vom 30. Oktober 2020, in der Fassung, die sich durch die am 14.11.2020 bekanntgemachte Allgemeinverfügung vom 12.11.2020 ergeben hat, wird wie folgt geändert:

- a. In Ziffer I wird in der Rubrik „Sekundarstufe II und Berufliche Schulen“ der dritte Spiegelstrich wie folgt gefasst:  
„Sport ist ausschließlich kontaktlos und im Freien durchzuführen. Der Abstand von 1.5 Metern ist zwingend, da Mund-/Nasenbedeckungen im Sport unzumutbar ist. **Ausgenommen hiervon sind prüfungsrelevante Kurse im Fach Sport. Sollte aus prüfungsrelevanter Sicht ein Sportunterricht in geschlossenen Räumen erforderlich sein, so sind die Hygienebestimmungen (Abstand, Raumlüftung, Kontaktlosigkeit) umfassend zu beachten.**“
- b. Ziffer III erhält die folgende Fassung:  
„Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt **bis zum 31.1.2021.**“

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung:

Es wird vollumfänglich auf die Begründung der Allgemeinverfügungen vom 17.10.2020, 30.10.2020 und 12.11.2020 verwiesen.

Das weiter unverändert hohe Infektionsgeschehen erfordert die Aufrechterhaltung der verfügten Maßnahmen, um weitere Infektionen insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II sowie der beruflichen Schulen zu minimieren.

Eine Verlängerung der Gültigkeit der Dritten Allgemeinverfügung bis zum Ende des Schulhalbjahres schafft die für die Organisation des Schulbesuchs (Elternsicht) und des Schulbetriebs (Schulsicht) notwendige Planungssicherheit. Im Übrigen bleibt es dadurch unbenommen, vor Erreichen des Ablaufdatums und abhängig vom weiteren Infektionsverlauf verschärfende oder lockernde Änderungen vorzunehmen.

Prüfungsrelevanter Unterricht im Fach Sport muss teilweise auch in Hallen stattfinden. Daher ist die Zulassung einer Ausnahme zur Ausübung von Hallensportarten erforderlich, um die Prüfungsleistungen erbringen zu können. Dazu müssen für Mannschafts- oder Kontaktsportarten, Trainingsformen gefunden werden, die kontaktfrei umsetzbar sind und alle Hygienevorgaben sicher eingehalten werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

#### Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Darmstadt, 28.11.2020

gez. Pflugbeil  
S. Pflugbeil

Stv. Amtsleiter